

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir in unseren Ausführungen auf die gleichzeitige Verwendung geschlechtsspezifischer Bezeichnungen. Sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen gelten daher gleichermaßen für jede geschlechtliche Identität (m/w/d).



Satzung des Partnerschaftsvereins Karlshuld

Fassung, beschlossen in der Gründungsversammlung
am 15. Juli 2021,

Satzungsänderung (§ 11 Nr.2) zum 28.07.2021 per Umlaufverfahren (aller
Gründungsmitglieder) beschlossen.

Unterschriften der Gründungsmitglieder sind der Satzung beigelegt.

§ 1

Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Partnerschaftsverein Karlshuld“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
3. Der Sitz des Vereins ist Karlshuld

§ 2

Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der partnerschaftlichen Beziehungen der Gemeinde Karlshuld zu ihren Partnergemeinden sowie die Förderung und Verwirklichung der internationalen Gesinnung, der Toleranz und des Gedankens der Völkerverständigung sowie darüber hinausgehender, in den jeweiligen Partnerschaftserklärungen enthaltenen besonderen Zielen der Partnerschaft.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Unterstützung der Gemeinde Karlshuld bei der Pflege der Kontakte zu den Partnergemeinden,
- b) Fahrten in die Partnergemeinden der Gemeinde Karlshuld,
- c) Durchführung von kulturellen Veranstaltungen mit Gruppen aus unseren Partnergemeinden, u.a.,

- d) Förderung des Jugendaustausches,
 - e) Teilnahme an Veranstaltungen zur Förderung des internationalen Gedankens der Völkerverständigung.
2. Der Verein ist parteipolitisch neutral; er vertritt die Grundsätze weltanschaulicher, ethnischer und religiöser Toleranz und achtet auf die Chancengleichheit von Frauen, und Männern.
 3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 4. Der Verein ist selbstlos tätig, er erstrebt keinen Gewinn und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in Absatz 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks dienen
 - a) Förderung von Maßnahmen, die der Jugendbegegnung, dem Jugendaustausch in schulischer, kirchlicher und sozialer Hinsicht dienen;
 - b) Förderung und Durchführung von Maßnahmen, die einem regen Kulturaustausch dienen, insbesondere unter Einbeziehung der in den Gemeinden wirkenden Vereine;
 - c) Vermittlung und Förderung von Kontakten und Verbindungen auf persönlicher Ebene, sowie in gesellschaftlichen und sportlichen Bereichen;
 - d) Durchführung von organisierten Fahrten in die Partnergemeinden;

- e) Abhaltung von Vereinsveranstaltungen wie Zusammenkünfte, Vereinsfeste, Vorträge etc.;
 - f) Einrichtung und Betrieb einer Webseite oder sonstiger elektronischer Medien;
 - g) Herausgabe von Publikationen;
 - h) Zusammenarbeit mit Personen, Vereinen und Institutionen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen, beziehungsweise die Vereinsziele unterstützen.
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- a) Mitgliederbeiträge in der jeweils beschlossenen Höhe;
 - b) Öffentliche Zuschüsse, Spenden, Sponsorengelder und sonstige Zuwendungen;
 - c) Vermögensverwaltung wie Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte;
 - d) Erlöse aus Fahrten und Vereinsveranstaltungen (Vereinsfeste, Vorträge, Konzerte u. ä.).

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Der Verein erstellt dafür jährlich einen Haushaltsplan.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) alle natürlichen oder juristischen Personen, die sich den Partnergemeinden oder dem Vereinszweck verbunden fühlen,
 - b) Kommunale Gebietskörperschaften insbesondere der Partnergemeinden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise, gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
Dies trifft auch zu, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.
Das betroffene Mitglied ist vor der Beratung über den Ausschluss, spätestens aber vor einer Entscheidung, anzuhören.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge (*Geldbeiträge*) zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§6

Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende

1. Zu Ehrenmitgliedern können vom Vorstand Mitglieder ernannt werden, die sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ernennung muss der Vorstand mit einfacher Mehrheit der vorhandenen Stimmen beschließen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein befreit.
2. Besonders verdiente langjährige Vorsitzende können nach dem für die Berufung von Ehrenmitgliedern vorgesehenen Verfahren zum Ehrenvorsitzenden berufen werden. Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein befreit. Der Vorstand kann ihnen Aufgaben delegieren und sie um Mitwirkung bei Vorstandsaufgaben ersuchen.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Schriftführer
 - e) und bis zu fünf Beisitzern
 - f) zwei von der Gemeinde Karlshuld bestimmte Partnerschaftsbeauftragte

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1., dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
 - a) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Dessen Mitglieder sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
 - b) Jedes Vorstandsmitglied hat Einzelbefugnis.
Im Innenverhältnis gilt folgende Regelung:
Der Stellvertreter vertritt den 1. Vorsitzenden nur im Falle der Verhinderung oder im ausdrücklichen Auftrag des 1. Vorsitzenden.
Der Schatzmeister vertritt den 1. und/oder 2. Vorsitzenden nur bei Ausfall der beiden und nur bei unaufschiebbaren Vereinsangelegenheiten.
 - c) Für Rechtsgeschäfte von erheblicher Bedeutung, die über den laufenden Vereinsbetrieb hinausgehen, ist im Innenverhältnis ein Vorstandsbeschluss erforderlich.

3.
 - a) Der Gesamtvorstand leitet den Verein und erledigt alle Angelegenheiten, soweit dafür nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
 - b) Für die Abwicklung der Geschäfte kann sich der Vorstand eine

- Geschäftsordnung geben.
- c) Über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist Buch zu führen.
4. Der Gesamtvorstand legt die Tagesordnung für alle Versammlungen des Vereins fest und vollzieht deren Beschlüsse. Er stellt den Haushaltsplan auf und legt ihn der Mitgliederversammlung vor. Abweichungen vom Haushaltsplan sind zulässig, sofern diese zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erforderlich sind.
5. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/4 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung in Textform einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung bzw. der Veröffentlichung.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Anträge zur Tagesordnung können von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor dem

Versammlungstag beim Vorstand in Textform eingegangen sein und müssen in der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Erst in der Mitgliederversammlung eingebrachte Anträge können durch Beschluss der Mitgliederversammlung als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden. Dies gilt allerdings nicht für Anträge, die eine Satzungsänderung beinhalten.

6. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
7. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
 - a) den Geschäftsbericht des Vorstandes und die Jahresrechnung sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen,
 - b) den Vorstand zu entlasten,
 - c) den Haushaltsvorschlag zu genehmigen,
 - d) den Mitgliederbeitrag festzusetzen,
 - e) den Vorstand, die Beisitzer und die Rechnungsprüfer zu wählen,
 - f) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung mit Auswirkungen auf die Satzung oder den Vereinszweck zu regeln,
 - g) die Satzung zu ändern,
 - i) den Verein aufzulösen.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ein Antrag zur Satzungsänderung muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugehen.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 10

Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von 3 Jahren zwei Rechnungsprüfer. Wiederwahl ist zulässig.

Mitglieder des Vorstandes können nicht zugleich Rechnungsprüfer werden.

2. Die Rechnungsprüfer haben den vom Vorstand aufgestellten Rechenschaftsbericht samt Unterlagen dazu, sowie die Geschäftsführung im abgelaufenen Geschäftsjahr zu prüfen. Über die Prüfungstätigkeit ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.
3. Den Rechnungsprüfern ist Einsicht in alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zu gewähren.

§11

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der in §9 festgelegten Stimmenmehrheit erfolgen.
Der Auflösungsbeschluss bedarf somit der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
Der von der Mitgliederversammlung einmal gefasste Auflösungsbeschluss kann wieder rückgängig gemacht werden, solange die Liquidation noch nicht beendet ist.
Nach § 74 BGB muss der Vorstand nach § 26 BGB die Auflösung des Vereins dem Registergericht gegenüber anmelden und das Protokoll der Mitgliederversammlung, in der der Auflösungsbeschluss gefasst wurde, vorlegen.

Der Vorstand hat die Auflösung innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung auch dem zuständigen Finanzamt sowie der für die Erhebung der Realsteuern (z. B. Grundsteuer zuständigen Gemeinde mitzuteilen (§§ 137 Abs. 1, 34 Abs. 1, 20 Abs. 1 AO).
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Karlshuld die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12

Gerichtsstand / Erfüllungsort

- a) Gerichtsstand ist der Sitz der für Karlshuld zuständigen Gerichte.
- b) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen gegenüber dem Verein ist Karlshuld.

§13

Inkrafttreten der Satzung

Die Gründungssatzung wurde in der Gründungsversammlung am 15. Juli 2021 beschlossen. Abgeändert zum 28.07. 2021 per Umlaufverfahren und mit Unterschrift der Gründungsmitglieder zugestimmt und dokumentiert. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
